

1. Zustandekommen des Vertrages

1.1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle jetzigen und künftigen Geschäfte, die mit Käufern unserer Produkte oder Leistungen abgeschlossen werden. Abweichende Absprachen sowie Geschäftsbedingungen des Käufers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich für den jeweiligen Auftrag bestätigt werden. Dies gilt auch dann, wenn wir bei Aufforderung zur Angebotsabgabe darauf hingewiesen werden, dass ein Angebot nur unter Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Käufers gelten soll.

1.2. Grundsätzlich gelten Bestellungen des Käufers als Vertragsangebot. Dies gilt auch dann, wenn wir zuvor dem Käufer Kostenvoranschläge, Preislisten oder ein als Angebot bezeichnetes Schriftstück haben zukommen lassen. Auch solche Angebote gelten als in Bezug auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegeben. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung zustande.

1.3. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern kein gegenteiliger schriftlicher Vermerk darin enthalten ist. Dazugehörige Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen sowie die im Internet dargestellten Produkte und Leistungen sind bezüglich Konstruktion, Maß- und Eigenschaftangaben für uns nicht bindend, es sei denn, dass dies von uns als verbindlich bezeichnet wird. Aufträge werden von uns nur in Schriftform angenommen.

1.4. Elektronisch übermittelte Aufträge müssen in dokumentensicherer Form erfolgen. Dies gilt ebenso für Auftragsänderungen aller Art.

1.5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt nicht nur für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Wir können derartige zur Verfügung gestellte Unterlagen jederzeit wieder zur Herausgabe fordern, ohne dass hieran ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden kann. Vor jedweder Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Speicherung in eigene Datenbestände bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach

Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages. Sie erlischt nur dann, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist. Diesen Beweis hat der Kunde zu führen.

1.6. Unsere Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und auch ohne jeweilige erneute ausdrückliche Einbeziehung für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Besteller.

2. Lieferung von Ware (ohne Montageauftrag an uns)

2.1. Bei Versand der Ware geht die Gefahr mit der Verladung im Werk auf den Käufer über, und zwar auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wird.

2.2. Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsart erfolgt mangels besonderer Vereinbarung nach unserem Ermessen unter Ausschluss jeglicher Haftung.

2.3. Werden durch uns Transportversicherungen abgeschlossen, beschränkt sich im Schadensfall der Ersatzanspruch auf den von der Versicherung erstatteten Betrag. Der Käufer hat in jedem Fall eine erkennbare Transportbeschädigung nicht nur dem Frachtführer, sondern auch uns mitzuteilen und die beschädigte Ware bis zu einer Freigabe durch uns in dem angelieferten Zustand zu belassen.

2.4. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über. Wir sind berechtigt, die Ware nach unserer Wahl auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und gegen jedes Risiko versichern zu lassen.

2.5. Die Art der Verpackung liegt in unserem Ermessen. Bei der Wahl der Verpackung berücksichtigen wir alle erkennbaren Umstände zur Ermittlung der geeignetsten Verpackung. Die Kosten der

Verpackung, die wir zum Selbstkostenpreis berechnen, trägt der Käufer.

2.6. Für Verpackung, die in einwandfreiem wiederverwertbarem Zustand kostenfrei an uns zurückgeliefert wird, gilt: für Köcher werden 50% und für Kisten 60 % der berechneten Verpackungskosten gutgeschrieben.

2.7. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Unsere Preise gelten, sofern dies nicht anders vereinbart und durch uns bestätigt wurde, frei Verladung ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und etwaiger Mehrwertsteuer. Diese Zusatzkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung sämtlicher Teile. Außer es ist Angebot explizit anders definiert.

3.3. Sofern nach Vertragsabschluss eintretende Änderungen von Gesetzen, Normen, Verordnungen, erforderliche Genehmigungen etc. Änderungen an der Leistung, wozu auch geänderte Lieferzeiten und Lieferfristen zählen, bedingen, hat der Auftraggeber die uns dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

3.4. Unsere Rechnungen sind binnen 30 Tagen ohne Abzug fällig und zahlbar. Abweichende Bestimmungen sind schriftlich zu vereinbaren und auf der Rechnung auszuweisen. Alle Zahlungen werden gemäß § 367 BGB verrechnet. Im Übrigen erfolgt die Verrechnung immer auf die ältesten Verbindlichkeiten.

3.5. Bei Zahlungsverzug – maßgebend ist der Zahlungseingang bei uns – sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

3.6. Der Käufer kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, soweit wir unseren Verpflichtungen zur Neulieferung oder Nachbesserung noch nicht nachgekommen sind.

3.7. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechsel müssen diskontfähig sein. Sie können ohne Begründung von uns zurückgewiesen werden. Diskontspesen und alle sonstigen Kosten gehen voll zu Lasten des Käufers und sind binnen 8 Tagen nach Berechnung fällig und zahlbar.

3.8. Werden Schecks nicht eingelöst, Wechsel nicht diskontiert oder Wechselkosten nicht binnen 8 Tagen beglichen, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen, und zwar auch diejenigen aus diskontierten Wechseln, fällig zu stellen und die Erfüllung von Lieferverpflichtungen aus laufenden Verträgen von der Vorauszahlung angemessener Beträge abhängig zu machen.

3.9. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Montage

4.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Montagen zu unseren aktuellen Allgemeinen Wartungs-, Montage-, Kundendienst- und Reparaturbedingungen.

4.2. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

4.2.1. alle Erd-, Fundament-, Spengler-, Dachdecker-, Stahlbau-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, sowie das Öffnen und Schließen von Durchbrüchen, Schlitzen, Kernbohrungen, Revisionseinrichtungen in Wänden, Decken und Schächten, Elektro-, Verkabelungs- und Regelungsleistungen, soweit sie nicht explizit an uns beauftragt wurden, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge.

4.2.2. die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel.

4.2.3. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung, Beleuchtung, Wasserhaltung, Winterbauverschluss und -heizung.

4.2.4. bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.

4.2.5. Anschluss- und Erschließungsleistungen sowie koordinierte und freigegebene Planunterlagen als Ausführungsbasis.

4.2.6. Sachverständigengutachten, Genehmigungen, Abnahmen, Wartungs- und Betreiberleistungen, Steuern und Abgaben.

Sollten diese Leistungen vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden, können wir diese Leistungen auf Kosten des Auftraggebers erbringen.

4.3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4.4. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfuhr Wege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4.5. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

4.6. Der Auftraggeber hat uns oder unserem Erfüllungsgehilfen täglich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

4.7. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen, auch wenn eine endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung, gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase, in Gebrauch genommen worden ist.

5. Lieferfristen

5.1. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem zwischen dem Auftraggeber und uns Klärung und Einigung über alle technischen Einzelheiten und Vertragsbedingungen erfolgt ist, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden vom Auftraggeber nachträglich Änderungen gewünscht, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

5.2. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich erheblichen Einfluss auf die Fertigung oder Ablieferung der Liefergegenstände haben. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse bei unseren Vorlieferanten eintreten.

5.3. Ist die Lieferung nicht in angemessener Zeit möglich, weil unsere Lieferanten/Unterdienstleister ihre Vertragspflichten nicht erfüllt haben, so sind wir

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir erfolglos die zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung der Liefergegenstände unternommen haben. Die Ansprüche des Käufers beschränken sich dann auf die Rückzahlung etwaiger Vorauszahlungen noch nicht gelieferter Ware/Leistung.

5.4. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5.5. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf Zahlung gefährdet wird, der Besteller mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, ein Wechsel oder Scheck bei Fälligkeit nicht eingelöst wird, der Besteller allgemein seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird, so sind wir berechtigt, die Fortsetzung einer laufenden längerfristigen Belieferung/Leistungserbringung oder die erst noch beabsichtigte Belieferung / Leistungserbringung nach unserer Wahl von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder vom Vertrag, soweit er von uns noch nicht erfüllt worden ist, zurückzutreten.

5.6. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn von uns vor Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder die Ware unser Werk verlassen hat.

5.7. Wir geraten nur dann in Verzug, wenn uns der Käufer eine Nachfrist von mindestens 30 Tagen gesetzt hat und diese verstrichen ist, es sei denn, ein konkreter Liefertermin ist ausdrücklich mit der Angabe des Kalendertages vereinbart.

5.8. Schadensansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Leistung und Verzuges werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.9. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Sie gelten als teilweise Erfüllung des Vertrages. Insoweit ist ein Rücktritt des Käufers ausgeschlossen.

6. Ausführungsfristen

6.1. Angaben über den Ausführungsbeginn oder die Ausführungsfrist sowie über die Einhaltung von Zwischenterminen oder Fertigstellungsterminen stellen nur dann verbindliche Vertragsfristen dar, wenn sie vom AG als solche bezeichnet und ausdrücklich bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart sind.

6.2. Der AN hat frühestens mit der Ausführung zu beginnen, wenn ihm der AG das Objekt der Leistung so zur Verfügung gestellt hat, dass er die geschuldeten Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß und ohne rechtliche und tatsächliche Behinderung sachgerecht und ohne Verzögerung ausführen kann. Insbesondere müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sowie alle Ausführungsunterlagen vorliegen. Ferner müssen alle wesentlichen technischen Punkte geregelt sein.

6.3. Die Ausführungsfrist wird angemessen verlängert

6.3.1. durch Umstände, die in den Verantwortungsbereich des AG fallen, insbesondere wenn der AN Angaben oder Unterlagen, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig erhält,

6.3.2. durch Änderungen des Bauentwurfes oder sonstiger Ausführungsunterlagen oder durch andere Anordnungen des AG,

6.3.3. wenn unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die der AN nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise

Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen oder ähnliche Ereignisse oder andere Umstände, auf die der AN keinen Einfluss hat,

6.3.4. wenn der AG mit der Erfüllung der von ihm geschuldeten Pflichten in Rückstand ist, insbesondere seiner Bereitstellungspflicht nicht nachkommt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Unsere Lieferungen erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bestehenden Forderungen unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherungseigentum für unsere Saldoforderung. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

7.2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 6.1. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware im Verhältnis zu dem Rechnungswert der anderen verarbeiteten Waren zu.

7.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Wir sind aber berechtigt, die Ware auf seine Kosten für uns zu versichern.

7.4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem

Käufer untersagt. Er hat uns von Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte unverzüglich zu unterrichten.

7.5. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung in dem von uns bezogenen Umfang auf uns übergehen.

7.6. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht von uns veräußerten Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in der Höhe des Weiterveräußerungserlöses der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß 6.2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der Miteigentumsanteile.

7.7. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die uns zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und diese von der Abtretung zu unterrichten. Wir sind ermächtigt, die Abtretung auch in seinem Namen seinen Schuldnern mitzuteilen.

7.8. Das vorbehaltene Eigentum geht ohne weiteres auf den Käufer über, sobald unsere Forderungen in vollem Umfang beglichen sind. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere Gesamtforderung um mehr als 30%, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, nach unserer Wahl Vorbehaltsware in Höhe des übersteigenden Wertes freizugeben.

7.9. Bei fälliger oder fällig gestellter Forderung gemäß Ziff. 3.6 sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware nach vorheriger vergeblicher Aufforderung zur Herausgabe auch im Wege der Selbsthilfe in unmittelbaren Besitz zu nehmen. Insoweit

verzichtet der Käufer auf das ihm zustehende Hausrecht mit der Maßgabe, dass wir bei der Inbesitznahme mindestens einen neutralen Zeugen hinzuziehen und die erfolgte Inbesitznahme unter Bekanntgabe des Zeugen unverzüglich schriftlich mitteilen.

7.10. Rücknahmen aufgrund des Eigentumsvorbehaltes oder Ausübung des gesetzlichen Wegnahme Rechtes gelten als Rücktritt vom Vertrag entsprechend § 449 Abs. 2 BGB.

8. Gewährleistung

8.1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Auftraggeber seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Eignung der von ihm bestellten und gekauften Waren für den vorgesehenen Einsatz anhand der bei Anforderung zugesandten Produktbeschreibungen und Plänen zu prüfen. Wir gehen davon aus, dass die Kenntnisse des Käufers dem zeitgemäßen technischen Sachverstand entsprechen. Für Produkte, die durch unsachgemäße Verwendung mangelbehaftet werden, leisten wir keine Gewährleistung.

8.3. Wir sind berechtigt, beanstandete Lieferungen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Hierzu stellt uns der Käufer sämtliche vorhandenen Unterlagen zur Verfügung.

8.4. Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer mit der Ware/Anlage nicht sachgemäß umgeht und diese nicht entsprechend den technischen Anforderungen behandelt. Dies gilt insbesondere, wenn die Ware Feuchtigkeitseinflüssen ausgesetzt wird, obwohl dies die Eigenschaften der Ware negativ beeinflusst oder Ware, die unter Reinraumbedingungen endkonfektioniert wurde, nicht unter adäquaten Bedingungen be- oder verarbeitet wird.

8.5. Wir sind berechtigt, zur Wahrung von Lieferfristen, Waren besserer Qualität zu dem mit dem Käufer vereinbarten Preis ganz oder teilweise

zu liefern. Aus derartigen Lieferungen entsteht beim Käufer nicht der Anspruch, dass er bei Folgeaufträgen die besseren Qualitäten erhält. Insbesondere hat er nicht das Recht, das Fehlen der Eigenschaft der besseren Qualität zu rügen. Muss der Liefergegenstand aufgebaut werden, so besteht eine Gewährleistungspflicht für durch Montagefehler verursachte Mängel nur, wenn die Aufstellung durch unsere oder von uns beauftragte Monteure erfolgt.

8.6. Bei Lieferungen aufgrund fremder Leistungsverzeichnisse leisten wir Gewähr für die im Leistungsverzeichnis verlangten Leistungen und die Funktion der einzelnen Aggregate im genannten Umfang. Für die Richtigkeit und Angemessenheit derartiger Daten im Sinne einer Planung wird keine Gewähr übernommen.

8.7. Wegen eines unerheblichen Mangels stehen dem Auftraggeber keine Rechte zu. Im Übrigen kann der Auftraggeber nur Nacherfüllung und Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl verlangen. Hierfür hat uns der Auftraggeber, nach Verständigung mit uns, die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Das Recht, unter den Voraussetzungen des § 439 Abs.3 BGB die Nacherfüllung ganz zu verweigern, bleibt unberührt. Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung hat der Auftraggeber das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.8. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr. § 438 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Verjährung beginnt bei reiner Lieferung mit dem Tag der Ablieferung; bei Lieferungen mit Montage mit dem Tag der Abnahme. Sollte sich ohne unser Verschulden eine Verzögerung zwischen Anlieferung und Montagebeginn ergeben oder die Montage eine Unterbrechung erfahren, die wir nicht zu vertreten haben, gilt als Beginn der Verjährungsfrist der vertraglich vorgesehene Tag der Fertigstellung unserer Leistung.

9. Haftung für zugesicherte Produkteigenschaften der von uns gelieferten Produkte

9.1. Die von uns veröffentlichten Produktbeschreibungen haben allgemeinen Charakter und können im Rahmen technischer Entwicklungen Änderungen unterliegen. Sie sind daher nicht bindend und dienen lediglich der Information über mögliche Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten.

9.2. Bindend sind nur die dem Käufer schriftlich zugesicherten Eigenschaften. Diese werden mit üblichen Qualitätssicherungsmaßnahmen geprüft und gewährleistet.

9.3. Das Qualitätssicherungssystem ist implementiert und die Auswahlmethoden der QS sind festgelegt. Diese werden dem Käufer auf sein Verlangen hin offengelegt.

9.4. Genügen dem Käufer im Bereich der vom ihm geplanten Verarbeitung unserer Waren die QS-Methoden nicht, so hat er ergänzende Prüfungen vor Verwendung der Ware vorzunehmen oder mit uns entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

9.5. Für Mängel und ihre Folgekosten, die bei Einsatz der vorgeschriebenen oder vereinbarten QS - Prüfmethode nicht erkannt wurden, haften wir nicht.

9.6. Wir verpflichten uns, unsere Produkte materialspezifikationskonform zu liefern. Die Qualität der Verschweißung unserer Produkte liegt außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten. Da diese oft von einer Wechselwirkung aus Legierungsbestandteilen und technischen Umständen an der Verwendungsstelle abhängen, schließen wir eine Haftung für die Qualität der Verschweißung der von uns gelieferten Produkte grundsätzlich aus. Wir empfehlen, vor Abruf größerer Mengen Probemengen aus den verfügbaren Herstellungslosen zu kaufen und diese unter den Bedingungen der Verwendungsstelle zu verschweißen. Mit dem Auftrag zur Auslieferung der Ware erkennt der Abnehmer an, dass eine Reklamation wegen der Schweißergebnisse ausgeschlossen ist. Der Abnehmer ist daher nicht berechtigt, aus Gründen unbefriedigender Schweißergebnisse Minderung, Nachlieferung oder Rücknahme zu verlangen oder irgendwelche Folgekosten oder Vermögensschäden geltend zu machen.

9.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Soweit die Kaufsache für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat, gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

10. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers

10.1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für leicht fahrlässig verursachten entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

10.2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn Mängel arglistig verschwiegen wurden, für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.

10.3. Insgesamt ist unsere Haftung jedoch ungeachtet des Verschuldensgrades und des entstandenen Schadens auf den zweifachen Nettoauftragswertes begrenzt.

Soweit eine Vertragsstrafe wegen Verzuges und/oder für das Nichterreichen von Garantiewerten vereinbart wurde, ist unsere Haftung für die Verzugsfolgen und/oder das Nichterreichen der Garantiewerte auf die eine vereinbarte Vertragsstrafe begrenzt.

10.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Niederlassung, die den Auftrag erhalten hat. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN- Recht findet keine Anwendung. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrages selbst zur Folge.